

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

der Katholischen Pfarrgemeinde St. Kosmas & Damian in Bilshausen vom 13.06.2024

für die Friedhöfe der Kirchorte Bilshausen, Lindau und Renshausen

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Einzelerdwahl- und Reihengrabstätte
 - a) für Verstorbene ab 5 Jahren
(Ruhezeit: 30 Jahre) * 900,- €
 - b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene
(Ruhezeit: 20 Jahre) 300,- €
 - c) Zubettung einer Urne in eine bereits bestehende
Erdreihengrabstätte (Reihengrab) innerhalb der ersten 10 Jahre nach
Erstbelegung (Bilshausen) 500,- €
 - d) Zubettung einer Urne in eine bereits bestehende Erdwahlgrabstätte
(Lindau/Renshausen) 500,- €
2. für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte
 - a) Erstbestattung
(Ruhezeit: 20 Jahre) * 800,- €
 - b) Zweitbestattung
(Ruhezeit: 20 Jahre) 500,- €
 - c) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene
(Ruhezeit: 20 Jahre) 300,- €
3. für die Vergabe einer Doppelerdwahlgrabstätte mit zwei Grabstellen
(Nutzungszeit: 40 Jahre ab der Erstbelegung) Flachgrab
(zwei Verstorbene nebeneinander, Gebühr einmalig) * 1.650,- €
4. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Einzelerdgrabstätte
(Ruhezeit: 30 Jahre) Grabstättengebühr ** 1.700,- €
5. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Einzelurnengrabstätte
(Ruhezeit: 20 Jahre) Grabstättengebühr ** 1.200,- €
6. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Einzelerdwahlgrabstätte,
Einzelurnenwahlgrabstätte oder Doppelerdwahlgrabstätte um einen Teil der gesamten
Nutzungszeit
pro Jahr 25,- €
7. für die Benutzung
 - des Kühlraumes 100,- €
 - der Friedhofskapelle in Bilshausen (Trauerfeier) 200,- €

- | | | |
|-----|--|---------|
| 8. | für die Tätigkeit des Totengräbers für Urnenbeisetzungen in Bilshausen, einschließlich Herrichten des Grabes | 100,- € |
| 9. | Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung | 120,- € |
| 10. | für eine vorzeitige Einebnung auf Antrag einer unter Ziffer 1-5 genannten Grabstätte pro Jahr Restruhezeit | |
| | a) Einzelerdwahl- - und Reihengrabstätte | 30,- € |
| | b) Einzelurnenwahlgrabstätte | 40,- € |
| | c) Doppelerdwahlgrabstätte | 60,- € |
| 11. | Für den Friedhof in Lindau gelten übergangsweise folgende abweichende Gebühren | |
| | a) Für Grabstätten die vor dem 01.12.2022 vergeben wurden: Gebühren nach § 23 der Friedhofsordnung (einschließlich Gebühren für das Abräumen und die Entsorgung von Einfassungen, Grabsteinen oder Grabplatten): | |
| | i. Anlegung einer Grabeinfassung ohne Aufstellung eines Grabsteines | 55,- € |
| | ii. Anlegung einer Grabeinfassung mit Aufstellung eines Grabsteines für Einzelgrabsätten | 105,- € |
| | iii. Anlegung einer Grabeinfassung mit Aufstellung eines Grabsteines für Doppelgrabsätten | 155,- € |
| | iv. Grabplatte mit max. 2/3 Abdeckung der Grabfläche für Einzelgrabstätten | 200,- € |
| | v. Grabplatte mit max. 2/3 Abdeckung der Grabfläche für Doppelgrabstätten | 400,- € |

Vor Aufstellung von Grabeinfassungen, Grabsteinen und Grababdeckungen muss die jeweils zu entrichtende o.g. Genehmigungsgebühr bezahlt worden sein.

- b) Für Grabstätten, die vor dem 01.07.2009 vergeben wurden (für diese wurde bei Vergabe der Grabstätten noch keine Abräumgebühr erhoben) gilt, dass die Grabstätten durch von den Nutzungsberechtigten beauftragte Fachfirmen auf eigene Rechnung abgeräumt werden müssen.

Anmerkung:

- * Die Gebühren für die Grabstellen beinhalten Platz- und Verwaltungskosten, sowie das Abräumen der Grabstelle durch eine Fachfirma auf Rechnung der Pfarrgemeinde.
- ** Inklusiv Bronzeplakette in den Kirchorten Bilshausen und Lindau und Natursteinplatte im Kirchort Renshausen.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 01.09.2024 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Kosmas und Damian, Kirchstr. 17, 37434 Bilshausen. Im Pfarrbüro liegt sie dienstags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, mittwochs von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr zur Einsicht aus.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührensatzung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags und im Pfarrbrief.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsgebührensatzung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt eingesehen werden kann.

Bilshausen

(Ort)

13.06.2024
(Datum)

Katholische Pfarrgemeinde
St. Kosmas und Damian Bilshausen

Der Kirchenvorstand



Matthias Hamann E.P.
(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

[Signature]
Kirchenvorstandsmitglied

Bischöfliches Generalvikariat

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim

(Ort)

11.7.2024
(Datum)



Sybilik-Korn
Justiziarin